

22. Juni 1956

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

68

Gesetz: §§ 242, 611 (Urlaub) BGB

Leitsätze:

Grundsätzlich ist der am Stichtag wirksam entstandene Urlaubsanspruch zu erfüllen, es sei denn, daß dem Urlaubsbegehren jede Beziehung zu einer Arbeitsleistung des Arbeitnehmers im Urlaubsjahr fehlt und seine Geltendmachung daher als Rechtsmißbrauch anzusehen ist. Auch länger währende Krankheit mindert mangels entsprechender tariflicher Bestimmung oder vertraglicher Vereinbarung nicht den Urlaubsanspruch.

Aktenzeichen: 1 AZR 187/55

Urteil des BAG vom 22. Juni 1956

LAG Düsseldorf
2. Kammer Köln

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 187/55

2 b Sa 423/54 (LAG Düsseldorf 2. Kammer Köln)

Im Namen des Volkes!⁶⁸

Verkündet
am 22. Juni 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf 2. Kammer in Köln vom 11. Februar 1955 - 2 b Sa 423/54 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. November 1952 ab bei der Beklagten als Verkäuferin tätig. Am 18. Februar 1954 erkrankte sie und blieb krank bis zu der auf ihre Kündigung zum 30. September 1954 erfolgten Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Klägerin, die 1954 keinen Urlaub erhalten hatte, verlangt Urlaubsabgeltung für 1954. Sie stützt ihren Anspruch auf die für allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifverträge für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 17. November 1950 und 15. März 1954. Deren inhaltlich sich deckende Urlaubsregelung bestimmt als Urlaubsjahr das Kalenderjahr, lässt den Urlaubsanspruch erstmalig nach einer 6-monatigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit entstehen und gibt bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses für jeden angefangenen Monat des Kalenderjahres 1/12 des Jahresurlaubs.

Die Parteien streiten darüber, für wieviel Urlaubstage der Klägerin eine Urlaubsabgeltung zusteht. Die Klägerin fordert mit Rücksicht darauf, daß sie im 9. Monat des Jahres ausgeschieden ist, 9/12 des Jahresurlaubs; die Beklagte will der Klägerin nicht mehr als 2/12 des Jahresurlaubs zubilligen, weil sie nur im Januar und Februar tatsächlich gearbeitet hat, während der übrigen Monate aber krank gewesen ist.

Das Arbeitsgericht hat der Klage auf Zahlung von 123,86 DM stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.



Entscheidungsgründe:

68

Die Revision ist unbegründet.

Die nach den hier maßgeblichen tarifvertraglichen Bestimmungen erforderliche Wartezeit von 6 Monaten hatte die Klägerin schon im Vorjahre erfüllt. Ist - wie in § 11 B Ziff. 1 bestimmt - das Urlaubsjahr das Kalenderjahr, so bedeutet das zugleich, daß der für den Erwerb und die Höhe des Urlaubs maßgebende Stichtag für das jeweilige Kalenderjahr der 1. Januar ist. An diesem Tage vollzieht sich der Erwerb des Urlaubsanspruchs für das beginnende Urlaubsjahr; alle Umstände, die für den Erwerb und die Höhe des Urlaubs (wie etwa Alter, Betriebszugehörigkeit u.ä.) maßgebend sind, sind es so, wie sie am 1. Januar vorliegen. Wie der Senat in den zur Veröffentlichung bestimmten Urteilen vom 22. Juni 1956 in 1 AZR 619/54 und 1 AZR 41/55 in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (vgl. ARS 9, 14; 9, 38; 10, 527; 11, 164; 15, 229 und 35, 44) entschieden hat, entsteht der - im vorliegenden Fall erhobene - Urlaubsabgeltungsanspruch nicht selbständig; er kann vielmehr nur an die Stelle eines bereits erworbenen auf Freizeitgewährung unter Fortzahlung des Lohnes gerichteten echten Urlaubsanspruchs treten. Er gelangt nicht zur Entstehung, wenn eine echte Freizeitgewährung, d.h. Freistellung von einer sonst bestehenden Arbeitspflicht, im Urlaubsjahr am Stichtag von vornherein nicht möglich ist.

Die Klägerin war am Stichtag nicht dauernd dienstunfähig. Sie befand sich nicht in einem Zustand, der eine echte Urlaubsgewährung durch Freistellung von einer sonst bestehenden Arbeitspflicht für das gesamte Urlaubsjahr ausgeschlossen hätte. Sie hat vielmehr von Jahresanfang an bis über die Mitte Februar gearbeitet. Sie hat somit den Anspruch auf Urlaubsgewährung für das Jahr 1954 am Stichtage erworben.

In der hier maßgebenden tarifvertraglichen Regelung ist eine Zwölfteilung des Urlaubs nur für den Fall vorzeitigen Ausscheidens im Urlaubsjahr, aber nicht für den Fall langfristi-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

ger Erkrankung vorgesehen. Das Gericht kann nicht in die Tarifaautonomie eingreifen und die tarifvertraglich nur für den Fall vorzeitigen Ausscheidens vorgesehene Zwölfteilung auch auf den Fall langfristiger Erkrankung ausdehnen. Das Gericht hat die Normen anzuwenden, aber nicht abzuändern.

Es war nur (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 22. Juni 1956 in 1 AZR 296/54) zu prüfen, ob ein Arbeitnehmer, der im Urlaubsjahr erhebliche Zeit krank gewesen ist, mit dem Verlangen auf Gewährung von Vollurlaub über die allen Ansprüchen durch § 242 BGB gesteckten Rahmen hinausgeht. Der Senat hat in der angeführten Entscheidung, in der ein Arbeitnehmer, der nur 2 Tage im Jahr gearbeitet hatte und über die ihm für diese 2 Tage rechtskräftig zugesprochene Urlaubsabgeltung hinaus den vollen Jahresurlaub geltend machte, entschieden, daß ein Arbeitnehmer, der seinen Anspruch dem sozialen Entgegenkommen des Arbeitgebers verdankt und mehr Tage Urlaub fordert, als er im Urlaubsjahr gearbeitet hat, über den Rahmen des § 242 BGB hinausgeht und rechtsmissbräuchlich handelt, und daß ein Rechtsmißbrauch auch bei tariflichen Ansprüchen zu beachten ist.

Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Zwar verdankt die Klägerin ihren Anspruch der Beklagten insofern, als diese von ihrem Recht zu einer sogar fristlosen Kündigung (§ 72 HGB) keinen Gebrauch gemacht hat. Indessen hat die Klägerin immerhin 7 Wochen gearbeitet, mithin weit mehr, als sie Urlaubsabgeltung fordert. Bei ihr wäre auch, anders als in der erwähnten Entscheidung (1 AZR 296/54), ein echter Urlaub durch Freistellung von der Arbeit durchaus möglich gewesen, so wenn die Klägerin innerhalb ihrer Arbeitszeit im Januar oder Februar 1954 Urlaub genommen hätte. Dann hätte sie eine ihr zustehende Leistung erhalten. Es kann daher nicht gesagt werden, daß das Verlangen der Klägerin auf nachträgliche Abgeltung des nicht gewährten, aber erfüllbar gewesenenen Urlaubs in Höhe von 9/12 des Jahresurlaubs schon ein offenkundiger Rechtsmißbrauch sei



68

und über die jedem Anspruch innewohnenden Grenzen seiner
Ausübung unzweifelhaft und offensichtlich hinausgehe.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

für den abwesen-
den Bundesrichter
Prof.Dr.Dr.Boldt

gez. Dr. König

Dr. König

Dr. Meier-Scherling

Otto Krell

Dr. Kaulen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)